

Volkszählung 1987

Metadaten für die On-Site-Nutzung

Stand: 01.4.2008

Inhalt	Seite
1 Grundlegende Metadaten zur Statistik	3
1.1 Administrative Informationen	3
1.1.1 Statistik	3
1.1.2 Erhebungsstichtag	3
1.1.3 EVAS (5-Steller)	3
1.1.4 Ansprechpartner	3
1.2 Literaturhinweise	4
1.2.1 Literatur / Methodenhefte	4
1.3 FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Statistik	5
1.4 Allgemeine Informationen	7
1.4.1 Ziel der Statistik	7
1.4.2 Rechtsgrundlagen	7
1.4.3 Typ der Statistik	7
1.4.4 Art der Statistik	8
1.4.5 Regionale Ebene	8
1.4.6 Berichtskreis	8
1.4.7 Berichtsweg	8
1.4.8 Befragungseinheit / Auskunftgebende	8
1.5 Methodik	9
1.5.1 Aufbereitungsverfahren	9
1.5.2 Methodische Änderungen	9
1.5.3 Amtliche Klassifikationen	9
1.6 Zeitinformation	9
1.6.1 Periodizität	9
1.6.2 Erhebungsdurchführung	9
2 Ergänzende Metadaten	11
2.1 Dateien	11
2.1.1 Merkmalsdefinitionen	11
2.1.2 Erhebungsbogen	11
2.1.4 Literatur zu Schlüsselverzeichnissen	11
2.1.5 Datensatzbeschreibung	11
2.2 Weiterführende Informationen	12
2.2.1 Rechtsgrundlagen	12

1 Grundlegende Metadaten zur Statistik

1.1 Administrative Informationen

1.1.1 Statistik

Volks-, Berufs-, Arbeitsstätten-, Wohnungs- und Gebäudezählung 1987

1.1.2 Erhebungsstichtag

25. Mai 1987

1.1.3 EVAS (5-Steller)

12111

1.1.4 Ansprechpartner

Hans-Peter Mast

- Telefon: 02603 71-3540
- Fax: 02603 71-193540
- E-Mail: forschungsdatenzentrum@statistik.rlp.de

1.2 Literaturhinweise

1.2.1 Literatur / Methodenhefte

Konzeption und Durchführung:

Statistisches Bundesamt: Volkszählung 1987 – Rechtliche Grundlagen und Konzept nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 in: Fachserie: Wirtschaft und Statistik 1986,12, S. 927 ff.

Statistisches Bundesamt : Zweck und Bedeutung der Volks-, Berufs-, Gebäude- und Wohnungszählung in: Fachserie: Wirtschaft und Statistik 1987,3, S. 195 ff.

Statistisches Bundesamt: Informationskampagne zur Volkszählung 1987 in: Fachserie: Wirtschaft und Statistik 1987, 9, S. 681 ff.

Statistisches Bundesamt: Haushalte 1987 – Methode und Ergebnis der Volkszählung in: Fachserie: Wirtschaft und Statistik 1989, 5, S. 273

Ergebnisse:

Statistisches Bundesamt : Erste Ergebnisse der Volkszählung 1987 in: Fachserie: Wirtschaft und Statistik 1988,12, S. 829 ff.

Statistisches Bundesamt : Ergebnisse der Volkszählung 1987 zur Erwerbstätigkeit im langfristigen Vergleich in: Fachserie: Wirtschaft und Statistik 1989, 8, S. 499 ff.

Erste Ergebnisse einer Begleitstudie zurr Volkszählung 1987 in: ASI-News, Beiheft; No. 11; Jg. 1987; S. 45-61 Konferenz: Tagung "Bedeutung und Problematik von Volkszählungen", 1987

Volkszählung 1987: Tabellenprogramm der Volks-, Berufs-, Gebäude- und Wohnungszählung/ (Hrsg.) Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. - Stand: August 1988.. Wiesbaden: 1988. - 315 S.

Volkszählung 1987: Tabellenprogramm der Volks-, Berufs-, Gebäude- und Wohnungszählung/ (Hrsg.) Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. - Stand: Okt. 1988.. Wiesbaden: 1988. - 514 S.

1.3 FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Statistik

Frage Nr. 1

Was ist konkret unter dem "Volkszählungsurteil" vom 15. Dezember 1983 zu verstehen?

Antwort zu Frage Nr. 1

Das Volkszählungsurteil ist eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (AZ. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83), mit der das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde etabliert wurde. Das Urteil gilt als Meilenstein des Datenschutzes. Anlass war eine für April bis Mai 1983 geplante, aufgrund des Urteils erst 1987 modifiziert durchgeführte Volkszählung in der Bundesrepublik Deutschland.

Gegen das Volkszählungsgesetz 1983 wurden mehrere Verfassungsbeschwerden erhoben. Am 12. April 1983 fand die erste mündliche Verhandlung vor dem ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts statt, welcher am darauf folgenden Tag per Erlass einer einstweiligen Anordnung die Durchführung des Volkszählungsgesetzes bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden aussetzte (BVerfGE 64, 67).

Nach weiteren mündlichen Verhandlungen am 18. und 19. Oktober 1983 stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) fest, dass zahlreiche Vorschriften des Gesetzes erheblich und ohne Rechtfertigung in Grundrechte des Einzelnen eingriffen. Diese Vorschriften erklärte es für nichtig und das gesamte Gesetz für verfassungswidrig, da es die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzte.

Frage Nr. 2

Was ist unter dem Recht auf "informationelle Selbstbestimmung zu verstehen?

Antwort zu Frage Nr. 2

Informationelle Selbstbestimmung bedeutet Herrschaft des Betroffenen über alle Daten und jede Verwendung. Einschränkungen sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig. Ausdrücklich stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Verwendung aller personenbezogener Daten einer besonderen Rechtfertigung bedürfe.

Laut Bundesverfassungsgerichtsurteil ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...] Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist. Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen,

grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Frage Nr. 3

Was waren die wesentlichen Auswirkungen des Volkszählungsurteils?

Antwort zu Frage Nr. 3

Einfluss hatte das Volkszählungsurteil insbesondere auf die Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes von 1990 und die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder.

Daneben wurde das Bundesstatistikgesetz und die entsprechenden Ländergesetze sowie unzählige Gesetze über Einzelstatistiken nach den Vorgaben des VZ-Urteils gestaltet, dies geht hin bis zu einer Welle baulicher Maßnahmen zur Datensicherheit in den entsprechenden Ämtern.

1.4 Allgemeine Informationen

1.4.1 Ziel der Statistik

Herausragendes Ziel eines Zensus ist die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl in Bund, Ländern und Gemeinden. Die amtliche Einwohnerzahl dient unter anderem als Bemessungsgrundlage für den horizontalen und vertikalen Finanzausgleich. Ferner wird sie als Richtgröße für die Einteilung der Bundestagswahlkreise, für die Berechnung der Zahl der Stimmen der Länder im Bundesrat und für die Berechnung der Zahl der Sitze in den Gemeinderäten genutzt. Volkszählungsdaten werden als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für amtliche und nichtamtliche Stichprobenerhebungen sowie als Basis für Fortschreibungen verwendet.

Volkszählungen liefern außerdem Informationen über die demografische und sozioökonomische Struktur der Bevölkerung, der Erwerbstätigen, der Haushalte und der Familien. Die im Rahmen von Volkszählungen üblicherweise gleichzeitig erhobenen Wohnungs- und Gebäudedaten liefern Informationen über die Wohnsituation der Bevölkerung, Haushalte und Familien, aber auch Bestandsdaten zu Gebäuden und Wohnungen. Volkszählungsdaten dienen somit als Grundlage für Entscheidungen und Planungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Auch für die Wissenschaft sind Zensusergebnisse eine unverzichtbare Datengrundlage.

Mit dem Ziel, aktualisierte Planungsdaten zur Anpassung der Infrastruktur an das seit der letzten Volkszählung 1970 veränderte soziale Gefüge zu erlangen, war die 1987 durchgeführte Volkszählung vom Bund ursprünglich bereits für das Jahr 1981 geplant.

Die Zählung musste jedoch zunächst auf das Jahr 1983 verschoben und dann weiter zurückgestellt werden, weil in den Vorjahren immer wieder dagegen gerichtlich geklagt worden war. Kritisiert wurde insbesondere, dass die Ausführlichkeit der Fragen in den entsprechenden Volkszählungsbögen bei ihrer Beantwortung Rückschlüsse auf die Identität der Befragten zulasse und somit den Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung unterlaufe, also gegen das Grundgesetz verstoße.

1.4.2 Rechtsgrundlagen

- Volkszählungsgesetz (VoZählG) 1983
- Volkszählungsurteil; BVerfGE 65, 1 – Volkszählung, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983 - 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden
- Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987) vom 8.11.1985, BGBl I S. 2078
- Bundesstatistikgesetz vom 22.1.1987, BGBl. I S. 462, (565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005, BGBl. I S. 1534
- Bundesdatenschutzgesetz vom 27.1.1977, BGBl. I S. 201

1.4.3 Typ der Statistik

Die Volkszählung 1987 wurde als Totalerhebung durchgeführt. Alle Haushalte wurden durch ehrenamtliche Interviewer bzw. den postalischen Versand des Erhebungsbogens in die Haushalte befragt.

1.4.4 Art der Statistik

Bundesstatistik

1.4.5 Regionale Ebene

Bund, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden, Gemeindeteile, Blockseite, Gebäude.

1.4.6 Berichtskreis

Rd. 24.000 Gemeinden

1.4.7 Berichtsweg

Die Erhebung erfolgte als standardisiertes Interview zum Stichtag 25.5.1987 durch von den Gemeinden verpflichtete ehrenamtliche Zähler. Die Erhebungslisten der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung konnten mit entsprechenden Unterlagen der Gemeinden verglichen werden. Das Ausfüllen der Volkszählungsbogen durch die Interviewer geschah bezüglich der meisten Fragen mit einem waagrechten Bleistiftstrich in einem für die jeweilige Antwortkategorie vorgesehenen Feld (Strichmarkierung). Die Zähler waren berechtigt und verpflichtet, Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Zählung erforderlich war und die Auskunftspflichtigen einverstanden waren. Die Gemeinden lieferten die so ausgefüllten Papierfragebogen an die Statistischen Landesämter. Die Angaben auf den Volkszählungsbögen konnten nun unmittelbar optisch von Lesegeräten erfasst und auf elektronische Datenträger übernommen werden. Das Statistische Bundesamt fasste die Länderergebnisse zum Bundesergebnis zusammen.

1.4.8 Befragungseinheit / Auskunftgebende

- bei der Volks- und Berufszählung: alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen
- bei der Arbeitsstättenzählung: die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

1.5 Methodik

1.5.1 Aufbereitungsverfahren

Die Erhebung umfasste eine Volks- und Berufszählung sowie eine allgemeine Zählung der Gebäude, Arbeitsstätten und Unternehmen. Im Rahmen der Volks- und Berufszählung war für jede Person ein Erhebungsbogen auszufüllen. Neben den Fragen zur Person und zur Erwerbstätigkeit, wie Name, Alter, Geschlecht, Familienstand, Religion, Staatsangehörigkeit wurden auch Auskünfte über die Schul- und Berufsausbildung eingeholt.

Die Arbeitsstättenzählung war Rahmenerhebung für alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme der Landwirtschaft. Sie liefert Angaben über die Unternehmen und beschäftigte Personen.

Für die Organisation und Durchführung der Zählung waren die Statistischen Landesämter in ihrem Bereich verantwortlich. Die eigentliche Erhebung - d. h. die Organisation der Befragung der Personen - war Sache der Gemeinden. Diese sendeten die in Form standardisierter Interviews erhobenen Daten an die Statistischen Landesämter. Das Statistische Bundesamt fasste die Länderergebnisse zum Bundesergebnis zusammen.

Das Ausfüllen der Volkszählungsbogen durch die von den Gemeinden bestellten ehrenamtlichen Interviewern geschah mittels Strichmarkierung. Bei den meisten Fragen waren die Antwortkategorien vorgegeben, von denen die zutreffenden mit einem waagrechten Bleistiftstrich im vorgesehenen Feld zu markiert werden konnten. Lediglich einige Fragen wie z. B. Beruf oder Geschäftszweig mussten noch mit Klartext beantwortet werden, die Verschlüsselung mit stilisierten Ziffern erfolgte in den Statistischen Landesämtern. Dank der Strichmarkierung konnten die Angaben auf dem Volkszählungsbogen unmittelbar von einem Lesegerät optisch erfasst und auf Magnetband übernommen werden.

1.5.2 Methodische Änderungen

Gegenüber der letzten Zählung 1961 gab es keine methodischen Änderungen, d. h. auch der Zensus 1987 wurde wiederum als klassische "Vollerhebung" durchgeführt. Im Rahmen einer persönlichen Befragung aller Haushalte durch Interviewer wurde die gesamte Bevölkerung statistisch erfasst. Diese methodische Vorgehensweise führt zu hoher Ergebnisgenauigkeit, erlaubt eine Auswertung der Ergebnisse in tiefer fachlicher und räumlicher Gliederung und ermöglicht eine Auswertung der Daten für unterschiedlichste Fragestellungen. Klassische Volkszählungen mit Befragung aller Bürgerinnen und Bürger sind allerdings teuer und aufwändig.

1.5.3 Amtliche Klassifikationen

Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS; zum Stand der Erhebung)

Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel (zum Stand der Erhebung)

1.6 Zeitinformation

1.6.1 Periodizität

Keine regelmäßige Periodizität. Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen und nach einer Richtlinie der EU sollen die Mitgliedsstaaten etwa alle 10 Jahre eine Volkszählung durchführen.

1871 fand die erste gesamtdeutsche Volkszählung statt. Anschließend wurden durchschnittlich im Zehn-Jahres-Rhythmus Zensen durchgeführt, zwischen 1950 und 1990 jedoch für beide deutschen Staaten getrennt.

Die erste Zählung in der Bundesrepublik fand zum Stichtag 13. September 1950 als Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung statt. 1950 wurde die erste Zählung in der DDR als Volks- und Berufszählung durchgeführt.

1.6.2 Erhebungsdurchführung

Zum Stichtag 25.5.1987.

2 Ergänzende Metadaten

2.1 Dateien

2.1.1 Merkmalsdefinitionen

Merkmale_VZ1987.doc

2.1.2 Erhebungsbogen

Erhebungsbogen_VZ1987.pdf

2.1.3 Literatur zu Schlüsselverzeichnissen

(1983). Historisches Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland/ Namens-, Grenz- u. Schlüsselnummernänderungen bei Gemeinden, Kreisen u. Regierungsbezirken vom 27.5.1970 bis 31.12.1982. - Hrsg.. Systematische Verzeichnisse., Stuttgart: Kohlhammer, 1983. - 815 S.

(1982). Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für d. Arbeitsstättenzählung 1983, Arbeitsunterlage/ (Hrsg.) Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.. Wiesbaden: 1982. - 80 S.

(1980). Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen/ Hrsg.: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. - Ausg. 1979.. Systematische Verzeichnisse., Stuttgart: Kohlhammer, 1980. - 508 S.

2.1.4 Datensatzbeschreibung

DSB_VZ1987.xls

2.2 Weiterführende Informationen

2.2.1 Rechtsgrundlagen

Volkszählungsgesetz (VoZählG) 1983:



C:\

Volkszählungsgesetz_

Volkszählungsurteil vom 15.12.1983:

http://www.datenschutz.rlp.de/entwicklung/ds_rueckblick/volkszaehlunsurteil_auszug.htm

Bundesbeauftragter für den Datenschutz zum VZ-Urteil 1983:

http://www.bfdi.bund.de/nn_532046/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/BDSG-DatenschutzAllgemein/Artikel/181287_VolkszG.html

Volkszählungsgesetz (VoZählG) 1987:

http://www.gesetze-im-internet.de/voz_hlg_1987/BJNR020780985.html

Bundesstatistikgesetz (BStatG) 14.3.1980



C:\bstatg.pdf

Bundesstatistikgesetz (BStatG) 1987:

http://bundesrecht.juris.de/bstatg_1987/BJNR004620987.html

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 1978:

<http://www.argedaten.at/recht/dsg.htm>